

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

Stand: 18. Mai 2020

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. In diesen Fällen beziehen die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen und diversen Formen ebenso mit ein.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt (vorsorglich sollten die Verkaufsbedingungen in jedem Fall der Auftragsbestätigung beigelegt werden).

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(4) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung durch uns und wird nach den allgemeinen Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Zusendung der Auftragsbestätigung) geltenden Vorschriften, Regeln und Normen durchgeführt. Wir können zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte, sofern unsere Eigenverantwortung erhalten bleibt, als Erfüllungsgehilfen heranziehen und diesen im Namen und für unsere Rechnung Aufträge erteilen. Die Arbeiten werden in der Regel in unseren Räumen durchgeführt.

(5) Die AGB gelten nicht bei Vergaben nach VOB/A oder VOL/A.

(6) Wir führen ihre Planungs-Dienstleistungen mit größter Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Kunden durch. Gegenstand des Vertrages ist die in der jeweiligen Bestellung vereinbarte Planungs-Dienstleistung und deren konkrete Leistungsspezifikation. Wir erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung durch fachlich und methodisch qualifizierte Mitarbeiter.

(7) Für die Geschäftsbeziehungen mit unserem Auftraggeber gelten in der nachstehenden Reihenfolge

- a) der individuelle Inhalt des schriftlich zustande gekommenen Vertrages, bei nur einseitiger, schriftlicher Festlegung der individuelle Inhalt unserer Auftragsbestätigung
- b) diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) und
- c) die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch die HOAI, die Honorarordnung für Leistungen der Architekten und der Ingenieure.

(8) Wir erbringen Leistungen ausschließlich auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit zwischen dem Kunden und uns nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, selbst wenn wir deren Geltung nicht ausdrücklich widersprechen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

(9)Die zu erbringenden Planungsleistungen sind konstruktions- und standortbezogen, sie gelten nur für das jeweilige Bauvorhaben und sind somit auf andere Bauvorhaben nicht übertragbar.

§ 2

Angebote

(1)Die Angebote von uns sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

(2)Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. raumplan2³ kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.

§ 3

Zustandekommen von Verträgen

Der Vertrag zwischen uns und dem Kunden kommt zustande, wenn entweder der Kunde ein Angebot der Firma raumplan2³ annimmt oder wir ein Angebot des Kunden schriftlich bestätigen oder wir nach Erteilung eines Auftrages durch den Kunden die beauftragten Leistungen erbringen. Enthält eine Auftragsbestätigung von uns Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als von dem Kunden genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

§ 4

Ausführung

Mit Unterzeichnung des Vertrages bevollmächtigt der Auftraggeber uns für alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Bauvorhabens zu treffen und - soweit die Statische Berechnung und/oder die Planerstellung bzw. Planbearbeitung durch uns erfolgt - mit Behörden, Energieversorgungsunternehmen und Nachbarn zu verhandeln. Der Auftraggeber teilt uns - sofern die statische Berechnung und/oder die Planerstellung bzw. Planbearbeitung durch uns erfolgen soll - Vollmacht, den Bauantrag bzw. notwendige Anträge für die Entwässerung usw. zu stellen. Eine Kostenübernahme durch uns für die erteilten Anträge und Genehmigungen sowie für eventuelle Schäden an Gehwegen im Zuge der Baumaßnahme usw. ist damit nicht verbunden. Der Auftraggeber räumt uns unwiderruflich das Hausrecht auf der Baustelle und auf dem Baugrundstück bis zur Übergabe und Abnahme des Vertragsobjektes ein. Wir sind berechtigt erhöhte Aufwendungen bzgl. Der Arbeitsleistung, Arbeitsvorbereitung, Leistungserbringung sowie Materialeinsatz an den Auftraggeber weiter zu verrechnen, wenn sich aufgrund von Witterungsverhältnissen, unvorhersehbaren oder nicht vereinbarten geologischen Verhältnissen Ausführungsanpassungen ergeben. Diese Mehrleistungen gelten als vom Auftraggeber genehmigt durch schriftliche Bestätigung und/oder bloße Leistungserbringung.

§ 5

Angebot und Vertragsabschluss

(1)Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

(2)Werden Planungsleistungen ausgeführt gilt immer die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Planungsleistungen sind, ohne dass ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, stets alle Leistungen, welche nicht als Bauleistungen anzurechnen sind, es sei denn, sie sind ausdrücklich in den Bauleistungen vertraglich festgehalten. Planungsleistungen umfassen den Bereich jeglicher planerischen Tätigkeit bzgl. eines Bauobjektes oder Teilbauobjektes, seiner Baustellentermine, Anfahrten, Fahrten und Wege zu behördlichen Gesprächen und Terminen. Termine und Besprechungen mit Nachbarn und Anliegern und Fahrten/Wege zu diesen. Ein Planungsauftrag kommt bei jedem Vertragsabschluss über Bauleistungen automatisch zustande, tritt allerdings nur in Kraft, wenn tatsächlich

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

Ingenieur- oder Architektenleistungen notwendig sind. Solche Leistungen sind dann gegeben, wenn das Fachwissen und/oder die Qualifikation zur Beurteilung einer Sachlage es erfordert, und/oder technische Nachweise, Gutachten, ausführliche technische Sach- und Facherläuterungen/-erklärungen/-darlegungen geführt werden müssen, sowie technische Zeichnungen und Pläne, deren nötige Genauigkeit über die Ausführung einer Handzeichnung/-skizze hinaus geht und/oder vorgeanntes für den weiteren Bauablauf, Bauausführung, Produktion, Planung, Behörden, Ämter, Kommunen, Nachunternehmer, Zulieferer, Vorlieferer, etc. und zur genauen Dokumentation und Beweisführung/Nachweisführung notwendig sind.

(3)Leistungen (Zusatzleistungen), welche über die vereinbarte Leistung des Angebotes hinausgehen, werden gemäß Stundenaufwand abgerechnet. Dies betrifft Leistungen, welche erforderlich werden und zur Zeit der Angebotslegung nicht zu erkennen waren. In diesem Fall werden wir ein Ergänzungsangebot erarbeiten, in welchem diese zusätzlichen Leistungen aufgeführt und mit einem zu erwartenden Stundenaufwand versehen sind. Nach Bestätigung dieses Ergänzungsangebotes durch den Auftraggeber kann die Bearbeitung fortgesetzt werden.

(4)Werden Konstruktion- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Pläne, Statiken, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen von uns angefertigt, sind sie vom Auftraggeber unmittelbar nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Anzeige, so gelten die Unterlagen für den Verkäufer als genehmigt.

(5)Entstehende Kosten und Gebühren für Prüfstatiker, Genehmigungsbehörden, etc. gehen immer zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für zusätzliche Prüfungen und Genehmigungen von statischen Unterlagen oder Umbemessung von Plan- und statischen Unterlagen, jegliche bauphysikalischen Untersuchungen, Prüfungen und Nachweise, geologische Untersuchungen, Prüfungen und Nachweise, die von uns erstellt oder in Auftrag gegeben werden.

(6)Der Auftraggeber gestattet allen vom Planungsbüro raumplan2³ beauftragten bzw. mit dem Planungsbüro raumplan2³ in Geschäftsbeziehung stehenden Personen und Firmen die Baustelle zu begehen und zu besichtigen im ausschließlicher Verbindung mit dem Auftraggeber-Bauprojekt.

§ 6

Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich raumplan2³ das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, raumplan2³ erteilt dem Besteller seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit raumplan2³ das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist unter §2 (2) annimmt, sind diese Unterlagen raumplan2³ unverzüglich zurückzusenden.

§ 7

Vertragsänderungen

(1)Jede Partei kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Partei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese Änderung durchführbar ist (z.B. Auswirkungen auf Termine und/oder Vergütung), und dem Antragsteller schriftlich eine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und dieses gegebenenfalls begründen.

(2)Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von uns dem Kunden berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder eine

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und der Planungs-Dienstleistungen werden in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt.

(3) Zeigt sich während der Vertragserfüllung, dass der Auftrag nur mit hohen zusätzlichen Kosten durchgeführt werden kann, die bei Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren und die weder uns noch der Kunde zu vertreten haben, verständigen wir den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann den sofortigen Abbruch der Arbeiten verlangen und den Vertrag kündigen. Wünscht der Kunde die Fortsetzung, teilt er dies uns schriftlich mit. Mit einer dadurch entstehenden Erhöhung der Vergütung und einer entsprechenden Verschiebung des Fertigstellungstermins erklärt sich der Kunde einverstanden.

§ 8

Preise und Zahlung

(1) Die Errichtung des Bauvorhabens erfolgt, gemäß dem abgeschlossenen Bauvertrag bzw. unterschriebener Angebots- oder Auftragschreiben. Nachträgliche Sonderwünsche des Auftraggebers sind im Preis nicht enthalten. Sie sind gesondert - aus Beweisgründen - schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten. Dem Auftraggeber ist weiterhin bekannt, dass nachträgliche Sonderwünsche auch zu einer Bauzeitverlängerung führen können, die nicht von uns zu vertreten ist. Sofern die statische Berechnung und/oder die Planstellung bzw. die Planbearbeitung durch uns erfolgt, wird diese entsprechend den Bestimmungen der HOAI gesondert abgerechnet. Das Grundstück, öffentliche Erschließungskosten, Vermessungskosten und Kosten nach dem kommunalen Abgabegesetz (KAG) sind nicht im vereinbarten Preis enthalten.

(2) Die Vergütung für die Firma raumplan2³ richtet sich nach den schriftlichen Angeboten. Sie wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Vergütung nach Aufwand) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, haben wir neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen. Der Kunde gerät nach Ablauf des Zahlungszieles ohne gesonderte Zahlungsaufforderung in Verzug.

(3) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Liefer- und Versandkosten sind in unseren Preisen nicht enthalten.

(4) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (*siehe Anlage 1*) berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(6) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(7) Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugschaden geltend machen, hat der Besteller die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

(8) Der Kunde ist auf Anforderung zu Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen verpflichtet.

(9) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers/Kunden/Käufers sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber/Kunde/Käufer zu Recht die Lieferung/Leistung beanstandet hat.

(10) Im Verzugsfalle ist der Vertragspartner verpflichtet, die für die Betreibung der Ansprüche von uns durch Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros anfallenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

(11) Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Vertragspartner pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 7,50 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu bezahlen.

(12) Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der daraus entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

§ 9

Pauschalierter Schadensersatz

Bei einer vorzeitigen Vertragskündigung durch den Auftraggeber werden 40 % des vereinbarten Honorars in Rechnung gestellt. Wurden unsererseits darüber hinaus Planungsleistungen vorgenommen und erbracht, so werden die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Planungsleistung nach der vorhandenen Stundenaufwendung mit einem Stundensatz unseres Büros in Rechnung gestellt. Bei entsprechendem Nachweis können wir auch einen höheren Betrag geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 10

Anspruchsabtretungen

Der Auftraggeber/Kunde/Käufer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen das Planungsbüro raumplan2³ an Dritte abzutreten.

§ 11

Vororttermine

Werden Vororttermine für die Abwicklung der Planungsleistungen erforderlich, so sind diese vergütungspflichtig. Die Vergütung wird bauvorhabenabhängig angeboten.

Wurde die Vergütung der Vororttermine zur Angebotsabgabe der Planungsleistung nicht vereinbart, so kann dazu jederzeit ein Angebot nachgereicht werden.

§ 12

Pflichten und Rechte

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern, insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen. Weisungen an die übrigen am Bau Beteiligten darf er nur im Einvernehmen mit uns erteilen, soweit unsere Aufgabenbereiche betroffen sind.

(2) Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Wir können hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des Personals oder der Sachmittel, in Rechnung stellen. Wir sind berechtigt, dem Kunden für

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

die Nachholung der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, sind wir zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

(3) Wir übernehmen keine Garantie in Bezug auf die Richtigkeit von Kostenermittlungen. Eine Obergrenze für die Baukosten ist mit so ermittelten Beträgen nicht verbunden. Ebenfalls sind die ermittelten Kosten keine Beschaffenheit des zu erbringenden Werkes. Sobald und soweit für uns in den einzelnen Planungsphasen Baukostenabweichungen erkennbar sind, werden wir den Kunden hierauf unter Nennung der Gründe hinweisen und Vorschläge zur Abhilfe, insbesondere zur Kosteneinsparung oder entsprechende Kompensationsmaßnahmen, unterbreiten.

(4) Wir werden die Pläne rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der im jeweiligen Plan enthaltenen Leistung – an den Kunden zur Prüfung vorlegen. Der Kunde prüft die Pläne unverzüglich und gibt sie frei bzw. leitet sie mit Änderungsanmerkungen zurück. Nach den Plänen darf erst nach Freigabe durch den Kunden gebaut werden.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, genehmigungspflichtige Leistungen von uns solange nicht einzusetzen, bis die erforderliche Abnahme durch die zuständige Genehmigungsbehörde bzw. Auftraggeber erfolgt ist.

(6) Der Auftraggeber entscheidet über den Einsatz der Leistungen der Firma raumplan2³ eigenverantwortlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir eine schriftliche Bestätigung der Eignung seiner Leistungen für einen bestimmten Anwendungszweck erteilt haben oder wenn sich ein solcher Anwendungszweck aus dem Angebot selbst zwingend ergibt.

(7) Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er sämtliche erforderlichen Nutzungs-, Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an den von ihm bereitgestellten Unterlagen und Texten erworben hat und/oder frei darüber verfügen kann.

(8) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung urheber-, wettbewerbs-, presse-, strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen bei dem Auftragnehmer entstehen können.

(9) Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige und technisch einwandfreie Anlieferung der Planungsgrundlagen in den dazu vorgesehenen Dateiformaten (dwg, dxf, pdf, jpg) verantwortlich.

§ 13

Fristen und Termine

(1) Es gelten ausschließlich die im Angebot genannten Liefer- und Leistungstermine.

(2) Die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine setzt voraus, dass der Auftraggeber alle zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere Pläne, rechtzeitig liefert.

(3) Wenn wir die erhaltenen Informationen nicht für ausreichend halten, teilen wir dies unverzüglich mit.

(4) Die Leistungsfristen und -Termine von uns verlängern sich um den Zeitraum, in dem sich der Auftraggeber mit seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber im Rückstand befindet.

Gleiches gilt auch bei Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Streik, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr o.a.) und bei Eintritt von unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb des Einflusses von raumplan2³ liegen für die Dauer der Behinderung.

§ 14

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist der Besteller auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Es ist uns gestattet, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen.

§ 15

Eigenleistung des Auftraggeber

(1) Bei Eigenleistungen, dem Einbau von Einrichtungsgegenständen, sowie sonstigen Handwerksleistungen des Auftraggebers in eigener Regie obliegt uns keine Beratungs- und Überwachungspflichten sowie Gewährleistungspflichten. Nimmt der Auftraggeber Eigenleistungen jeder Art und Weise in eigener Regie in Bereichen der Bausubstanz vor, welche einen Eingriff in statische, bauphysikalische, bauchemische, planerische, grundrissbetreffende Teile und Bereiche darstellen, so erlischt sofort mit Anfang der Eigenleistung - ob fertig gestellt oder nicht - für dieses Teil und alle damit zusammenhängenden Bauteile und damit eine Auswirkung erleidenden Bereiche und Teile bis zum gesamten Bauobjekt die Gewährleistung und Gewährleistungsfrist.

(2) Art und Umfang der Eigenleistungen sowie ihre zeitliche Eingliederung in den Bauablauf sind im abgeschlossenen Bauvertrag festgelegt. Wir haften nicht für Schäden, die am Vertragsgegenstand durch Eigenleistungen des Auftraggebers verursacht worden sind.

(3) Wir haften weder unmittelbar noch mittelbar für die fachgerechte Ausführung von Eigenleistungen - entstehende Schäden, deren Ursachen in der Ausführung von Eigenleistungen durch Auftraggeber liegen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Bauzeitverlängerungen, welche aus Eigenleistungen des Auftraggeber rühren, schließen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus, sondern nur zu einer Bauzeitverlängerung in dem gleichen Maße. Kosten aus Terminanpassungen von Leistungserbringern des Planungsbüros raumplan2³ selbst sind von uns an den Auftraggeber weiter zu verrechnen und gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) Verbaut der Auftraggeber die Ware selbst und eigenmächtig in Eigenregie, so gehen Schäden, die durch unsachgemäßes Lagern, Einbauen, Verlegen und beim Ausbetonieren und Betonieren der Teile eintreten, nicht zu unseren Lasten.

§ 16

Versicherungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Bauherrenhaftpflicht- sowie eine Bauwesenversicherung abzuschließen. Wir empfehlen dem Auftraggeber weiterhin, eine Brandversicherung abzuschließen.

§ 17

Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(3) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

(4) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermin bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.

(5) Der Besteller kann 2 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/Lieferfrist uns in Textform auffordern binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollten wir einen ausdrücklichen Liefertermin/eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus anderem Grund in Verzug geraten, so muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn wir die Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Besteller berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

§ 18

Lieferumfang

Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der unterzeichneten Auftragsbestätigung bei uns, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vorgesehenen Frist versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.

§ 19

Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 20

Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. [Anmerkung: Diese Klausel entfällt, wenn kein verlängerter Eigentumsvorbehalt gewollt ist.]

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 21

Abnahme

(1) Die Leistungen von uns sind nach im wesentlichen vertragsgemäßer Erbringung der beauftragten Leistung, spätestens nach Leistungsphase 8 abzunehmen. Leistungen der Leistungsphase 9 werden gesondert abgenommen. Teilabnahmen sind auf Antrag zulässig.

(2) Im Falle einer Kündigung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, den erreichten Leistungsstand gemeinsam festzustellen und zu dokumentieren.

(3) Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt 10 Werktagen nach Zugang der Aufforderung ein.

(4) Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

(5) Nach erfolgter Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches die Leistungen mit dem vertraglich Vereinbarten abgleicht und bestehende Abweichungen aufzeigt. Bei Abweichungen wird im Abnahmeprotokoll vereinbart, wie und innerhalb welcher Zeit diese Abweichungen von uns zu beseitigen sind.

(6) Kann die Abnahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, nicht stattfinden, so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes eine Woche nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

(7) Wird der Vertragsgegenstand nach Bereitstellung nicht innerhalb von 1 Monaten abgenommen, so gilt er als abgenommen.

§ 22

Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

(1) Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen keinen Mangel dar.

(2) Muster, Proben und Besichtigungen anderer Bauten, Gestaltungen und Ausführungen gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen.

(3) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Leder, Stoffe und Ähnliches) liegen und üblich sind.

(4) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(5) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. (Hinweis: bei dem Verkauf gebrauchter Güter kann die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme der im Satz 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen werden).

(6) Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend,

(7) Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Besteller und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnten, hat, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

(8) Der Besteller hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(9) Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

(10) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

(11) Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(12) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(13) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(14) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(15) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

(16) Offensichtliche Mängel unserer Leistung müssen von Unternehmern zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Die weitergehenden Vorschriften beim Handelskauf bleiben unberührt.

(17) Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(18) Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

(19) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(20) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang (Hinweis: möglich ist eine Reduzierung auf ein Jahr in AGBs bei gebrauchten Sachen. Bei Baumaterialien – sofern eingebaut – beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre, falls die Baumaterialien gebraucht sind ist eine Reduzierung in AGBs auf 1 Jahr möglich). Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

(21) Die Mängelansprüche entfallen, wenn eine Leistung durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert oder in Verbindung mit Drittprodukten benutzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den Mangel sind.

(22) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung oder Reparatur dem Kunden in Rechnung gestellt.

(23) Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

(24) Für von Kunden beigestellte Bestandspläne und sonstige falsche Unterlagen bzw. Informationen, insbesondere Maßangaben, wird keine Haftung übernommen und ist ein Schadenersatzanspruch für Fehler, welche aus von Kunden beigestellten Bestandsplänen oder sonstigen falschen Unterlagen bzw. Informationen resultieren, ausgeschlossen.

§ 23

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Datenschutz

(1) Wir behalten uns das Eigentum sowie die Nutzungsrechte an erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlicher Rechnungen vor. Der Kunde erkennt an, dass die im Zuge der Vertragserfüllung von uns übergebenen Unterlagen, Konstruktionen, Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Prospekte, Dateien, Schriftstücke, Energieausweise etc. urheberrechtlich geschützt sind und das Urheberrecht bei der Firma raumplan2³ verbleibt. Wir übertragen dem Kunden die Nutzungsrechte an den urheberrechtlich geschützten Werken nur in dem Umfang, in dem die Übertragung zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig ist. Die Weitergabe der urheberrechtlich geschützten Werke an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von uns ist unzulässig. Das gleiche gilt für die Veränderung, Nachahmung oder Vervielfältigung derartiger urheberrechtlich geschützter Werke.

(2) Alle Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Darstellungen, Pläne, Bilder, Niederschriften, Modelle welche von uns erstellt und angefertigt werden und in Zukunft für den Kunden und sein Bauobjekt und alle Teil- und Nachobjekte erstellt werden sind nur für das spezielle Bauobjekt zu verwenden und genehmigt und unterliegen den Schutz- und Urheberrechten. Dem Auftraggeber ist erlaubt, bei Eigenleistung von Arbeiten, oder Selbstbeauftragung von ausführenden Firmen oder für sich selbst, jeweils eine Kopie der nötigen Planungsunterlagen zu erstellen und seinen ausführenden Firmen zu übergeben. Jede weitere Vervielfältigung von Planungsunterlagen des Planungsbüro raumplan2³ ist untersagt, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich genehmigt.

(3) Lichtkopien können wir auch zur Verfügung stellen. Dies gilt auch bei Verlust oder Zerstörung von Planungsmaterial.

(4) Das Planungsbüro raumplan2³ ist berechtigt bei ungenehmigter Vervielfältigung, unerlaubter Weitergabe, Veröffentlichung jeglicher Art, Fremdnutzung und unberechtigte Umnutzung, Einbeziehung in Fremdplanungen, Nutzung

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

für Fremdplanungen, Verwendung als Vorlage jeglicher Art Schutzrechte, Urheberrechte und Nutzungsrechte geltend zu machen und in Rechnung zu stellen.

(5) Wenn der Auftraggeber mit uns in Kontakt tritt und/oder einen Vertrag schließt, erheben, verarbeiten und nutzen wir nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstdatengesetzes persönliche Daten, soweit dies für unsere Geschäftsbeziehung, insbesondere zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Pflege der Kundenbeziehung und zum Zwecke der Eigenwerbung erforderlich ist (Datensparsamkeit).

(6) Zum Zwecke der Eigenwerbung darf der Auftragnehmer Bilder des Bauvorhabens nutzen, sowie das Bundesland, die Stadt und Stadtteil benennen, in welchem sich das Bauvorhaben befindet. Die Nennung weiterer Angaben z. B. der Adresse oder des Namens des Auftraggebers ist unzulässig, es sei denn, dies wird schriftlich vereinbart und erlaubt.

(7) Weiter ist uns gestattet Werbemittel, Banner, Pläne, Anschläge des Planungsbüro raumplan2³ und seiner Zulieferer und Nachunternehmer am bzw. in unmittelbarer Umgebung der Baustelle/Bauobjekt/Baugrundstück anzubringen. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung der Daten wird Gebrauch gemacht, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Ihre persönlichen Daten zu überprüfen.

(8) Zum Zweck der Bonitätsprüfung können - ebenso im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen bestehenden gesetzlichen Vorschriften - Daten mit entsprechenden Dienstleistungsunternehmen, z. B. der SCHUFA, ausgetauscht werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten findet ausschließlich und nur soweit im konkreten Einzelfall erforderlich an den jeweils mit der Auslieferung/Ausführung beauftragten Lieferanten und Bauleiter statt, um Ihre Bestellung/Auftrag ausliefern/ausführen zu können.

(9) Im Übrigen findet eine Weitergabe an Dritte - abgesehen von Verpflichtungen zur Weitergabe aufgrund bestehender Gesetze - nicht statt.

(10) Sie haben gemäß § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) das Recht, unentgeltlich Auskunft zu verlangen über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden und über den Zweck der Speicherung. Sie haben ferner das unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 35 BDSG das Recht auf Besichtigung, Löschung und Sperrung Ihrer personenbezogenen Daten.

(11) Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Der Kunde erhält hiermit Kenntnis gemäß § 33 BDSG.

§ 24

Vertreter des Planungsbüro raumplan2³

(1) Zu rechtsverbindlichen Angeboten, Abschlüssen oder sonstigen Erklärungen sowie Abänderungen von Konstruktionen, Plänen, Vorgehensweisen, Abläufen, Planungen, technischen Ausführungen nach anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, sowie Stand der Technik sind Vertreter des Planungsbüro raumplan2³ nur berechtigt, wenn sie eine vom Planungsbüro raumplan2³ ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen oder kein Widerspruch binnen 14 Tagen in schriftlicher Form des Planungsbüro raumplan2³ vorliegt.

(2) Ist aufgrund der zeitlichen oder terminlichen Situation eine schnelle Entscheidung notwendig, so dürfen nur in Abstimmung mit der Geschäftsleitung und schriftlicher Niederschrift oben genannte Vorgänge eingeleitet werden. Die Niederschrift ist nur gültig als Aktennotiz, Vermerk im Regiebericht, Gesprächsnotiz, formlose Niederschrift.

§ 25

Haftung

Unsere vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung sowie die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss wird wie folgt beschränkt, wobei die Beweislast für die eine Haftungsbegrenzung oder einen Haftungsausschluss begründenden Tatsachen uns obliegt:

(1) Wir (auch durch unsere gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen) haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

(2) Bei grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden sowie bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.

(3) Eine Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit wir wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften. Eventuelle Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, bei einer von uns gegebenen Garantie sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels werden durch die vorstehenden Haftungsbegrenzungen nicht berührt.

(4) Will der Kunde uns wegen eines Schadens am Bauwerk auf Schadensersatz in Geld in Anspruch nehmen, können wir verlangen, dass uns die Beseitigung des Schadens übertragen wird. Werden wir wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, können wir vom Kunden verlangen, dass er sich gemeinsam mit uns außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Mängelansprüche bemüht.

(5) Alle darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Das gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserungen entstehen. Eine Haftung für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind auf die tatsächlich gezahlte Vergütung begrenzt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren spätestens nach 2 Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach 3 Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 26

Allgemeines

(1) Mündliche Nebenabreden sind unverbindlich. Abänderungen eines Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung des Planungsbüro raumplan2³. Die Übertragung der Vertragsrechte ist dem Auftraggeber nur mit schriftlichem Einverständnis der Geschäftsleitung des Planungsbüro raumplan2³ gestattet.

(2) Alle Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu Verträgen und sonstige Willenserklärungen, insbesondere Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen, mit der die Schriftform abgedungen wird. Ausreichend zur Wahrung dieser Form ist die Abgabe von Erklärungen per E-Mail oder Brief.

(3) Wir weisen darauf hin, dass für eine dauerhafte Funktion Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und 1x jährlich zu ölen oder zu fetten
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu erneuern

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

– Anstriche innen wie außen (z.B. Fenster, Fußböden, Treppenstufen etc.) sind jeweils nach Lack-, Lasur oder Ölart und Witterungseinfluss und Nutzung nachzubehandeln

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche entstehen.

(4) Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster und Außentüren wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftqualität zu erhalten und der Schimmelpilzbildung vorzubeugen, sind zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept, ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrages an uns ist und in jedem Fall vom Auftraggeber/ Bauherrn zu veranlassen ist.

(5) Der Auftraggeber hat zum Schutz und Erhalt der gelieferten Bauteile (z.B. Fenster, Treppen, Parkett etc.) für geeignete klimatische Raumbedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) Sorge zu tragen.

§ 27

Rücktrittsrecht des Auftragnehmers

(1) Die Firma raumplan2³ behält sich das Recht vor, auch nach Vertragsabschluss den Planungsauftrag aus Gründen abzulehnen, die für den Auftragnehmer eine Vertragsdurchführung unzumutbar machen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Planungsleistung urheber-, wettbewerbs-, presse-, strafrechtliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen verletzt.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, über die Gründe der Zurückweisung informiert zu werden.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Planungsauftrages durch uns hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Treffen uns an der Unzumutbarkeit der Vertragsdurchführung kein Verschulden, so sind von diesem Rückerstattungsanspruch Kosten in Abzug zu bringen, die uns bereits entstanden sind. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

§ 28

Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt (Hinweis: Die Verwendung der Klausel ist unzulässig, wenn mindestens eine der Parteien ein nicht im Handelsregister eingetragenes Unternehmen ist)

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Kunde und wir verpflichten sich, in einem solchen Fall

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

einer Bestimmung zuzustimmen, die dem Zweck der unwirksamen/lückenhaften Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Anhang 1:

Anmerkungen

Obwohl die Klauselverbote der Katalogtatbestände der §§ 308, 309 BGB gem. § 310 Abs. 1 BGB nicht für AGBs gelten, die gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB verwandt werden, ist nicht im Umkehrschluss automatisch davon auszugehen, dass die Verwendung von Klauseln wie die in den §§ 308, 309 BGB genannt gegenüber Unternehmern im Regelfall der Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB standhalten. Gemäß § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB, der auch bei der Verwendung von AGBs gegenüber Unternehmern gilt, ist eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners im Zweifel anzunehmen, wenn die Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht vereinbar ist. Dies führt nach der Rechtsprechung dazu, dass die Klauselverbotskataloge der §§ 308, 309 BGB über die Auslegung des § 307 BGB auch im kaufmännischen Verkehr indirekte Bedeutung erlangen.

Die Klauselverbote des § 308 BGB sind dabei in der Regel auf den Verkauf zwischen Unternehmern übertragbar, weil in ihren Wertungsspielräumen die kaufmännischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Dagegen ist bei den Verboten des § 309 BGB eine derart pauschale Lösung nicht möglich, der Verstoß gegen § 309 ist aber auch beim Verkauf zwischen Unternehmern ein Indiz für die Unwirksamkeit der Klausel. Hier empfiehlt sich, vor der Verwendung der AGBs eine Einzelfallprüfung durch einen Rechtskundigen vornehmen zu lassen.

Transparenzgebot

Dieses Gebot bedeutet, dass eine Klausel in AGB im Zweifel auch dann unangemessen benachteiligend ist, wenn sie nicht klar und verständlich ist. Dieses Gebot bedeutet, dass intransparente Klauseln per se, ohne Hinzutreten einer inhaltlichen unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners, als unwirksam zu betrachten sind. Ferner bedeutet dies auch, dass das Transparenzgebot auch für Preisbestimmungen und leistungsbeschreibende Klauseln, die grundsätzlich von der Inhaltskontrolle ausgenommen sind, gilt.

Gewährleistungsfristen

Bei Kauf- und Werkvertrag beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Durch AGB kann die Gewährleistungsfrist wie folgt verkürzt werden:

Bewegliche Sachen außer Baumaterialien		
- neu	- Käufer ist Unternehmer	1 Jahr
- gebraucht	- Käufer ist Unternehmer	keine
Baumaterialien (sofern eingebaut)		
- neu		5 Jahre
- gebraucht	- Käufer ist Unternehmer	keine
unbebaute Grundstücke		
Bauwerke		
- Neubau		5 Jahre
- Altbau		keine

Mängelanzeigespflicht

Für nicht offensichtliche Mängel darf die Mängelanzeigefrist nicht kürzer als ein Jahr in den AGB gesetzt werden. Fristbeginn ist der gesetzliche Verjährungsbeginn.

Aufwendungsersatz bei Nacherfüllung

Der Verkäufer hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen. Diese Pflicht darf durch AGB nicht ausgeschlossen werden.

Beschränkung auf Nacherfüllung

Der Käufer kann bei einer mangelhaften Sache als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache oder bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Schadenersatz verlangen. Erst wenn die Nacherfüllung nicht gelingt, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Käufer – in zweiter Linie – Gewährleistungsrechte geltend machen: Rücktritt oder Minderung. Beschränkungen allein auf die Nacherfüllung sind unwirksam, wenn dem anderen Vertragsteil bei Fehlschlagen der Nacherfüllung das Minderungsrecht aberkannt wird.

Haftungsbeschränkungen

Jeder Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, ist unwirksam.

Höhe der Verzugszinsen

Ab Beginn des Verzugs schuldet der Käufer dem Verkäufer zusätzlich zum Kaufpreis Verzugszinsen. Ist an dem Kaufvertrag ein Verbraucher beteiligt, sei es als Käufer oder als Verkäufer, beträgt der Zinssatz 5 % über dem Basiszinssatz. Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmen wird der Zinssatz durch die Schuldrechtsreform auf 8 % über dem Basiszinssatz erhöht.

Unter <https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Bundesbank/Zinssaetze/basiszinssatz.html> können die aktuellen Basiszinssätze ermittelt werden.

